

14 T 11191/17

Verfügung

In Sachen

S. [REDACTED] / J. Stein, M. u.a.

wg. Beschlussanfechtung hier: Prozesskostenhilfe

-Vfg-
an Frau Ri in LG Berger-Ullrich

Hohenadl
Richter 4. Feb. 2018

1. Dienstliche Stellungnahme:

Mir wurde die Akte im Anschluss an die dienstliche Stellungnahme des Richters Hohenadl vom 12.12.2017 (Bl. 1370) vorgelegt. Erinnerung war dies jedoch nicht die gesamte Akte, sondern nur der laufende Band. Mit Verfügung vom 14.12.2017 (Bl. 1370) ordnete ich so dann an, dass die dienstliche Stellungnahme des Richters Hohenadl an beide Parteien zur Kenntnisnahme gesandt werden sollten und setzten diesen zugleich eine Frist zur Stellungnahme bis zum 04.01.2018. Weder nahm ich hierbei eine Überprüfung des Rubrums vor, noch waren für mich Gründe ersichtlich, dies vorzunehmen.

Aufgrund des Schreibens des [REDACTED] E [REDACTED] vom 19.12.2017 (Bl. 1371) wurde mir der laufende Band erneut vorgelegt. In diesem Schreiben bat [REDACTED] E [REDACTED] u. a. um umfangreiche Informationen zum Verfahren. Dies ordnete ich als Akteneinsichtsgesuch ein. Um das Schreiben des [REDACTED] E [REDACTED] einordnen zu können, verfügte ich unter dem 22.12.2017, dass mir die gesamte Akte vorgelegt werden sollte.

Nachdem mir die gesamte Akte vorgelegt worden war, kam ich im Rahmen einer Durchsicht der mehrbändigen Akte zu der vorläufigen Auffassung, dass es sich bei dem Beklagten zu 2) um den gesetzlich Betreuten Michael Bauer, geb. [REDACTED] handeln dürfte, für den [REDACTED] E [REDACTED] als Betreuer u. a. hinsichtlich der Vertretung gegenüber Behörden bestellt wurde. Diese vorläufige Auffassung kommunizierte ich den Parteien mit Verfügung vom 09.01.2018 (Bl. 1372) aus Gründen der Transparenz, um den Parteien Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen und einen etwaigen Irrtum meinerseits klarzustellen. Insbesondere wollte ich auf diese Weise sicherstellen, dass niemand Akteneinsicht gewährt bekommt, der nicht am Verfahren beteiligt ist.

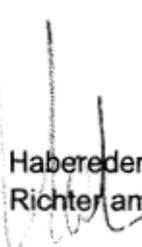
Im Anschluss daran erhielt ich einen Anruf der Beklagten zu 1, die mich telefonisch auf meinen Irrtum bezüglich der Person des Beklagten zu 2 hinwies. Ich bat die Beklagte zu 1 mehrfach, sie möge dies schriftlich ausführen und zur Akte reichen. Auf diese Weise sollten etwaige Kommunikationsfehler ausgeschlossen werden und die Transparenz gegenüber sämtlichen Beteiligten des Verfahrens gewahrt werden.

Darüber hinaus genehmigte ich der Beklagten zu 1 auf deren Antrag hin mit Verfügung vom 17.01.2018 (Bl. 1374) Einsichtnahme in die Verfahrensakte auf der Geschäftsstelle.

Im Folgenden teilte mir [REDACTED] E [REDACTED] telefonisch mit, dass der hiesige Beklagte zu 2 nicht der von ihm betreute ist. Hierüber fertigte ich einen kurzen Aktenvermerk vom 24.01.2018 (Bl. 1380) an. Aufgrund dieser Mitteilung war aus meiner Sicht nicht mehr über ein Akteneinsichtsgesuch der [REDACTED] E [REDACTED] zu entscheiden, da dieser telefonisch klar-gestellte hatte, in keiner Weise an dem Verfahren beteiligt zu sein.

Da inzwischen die bis zum 04.01.2018 gesetzte Stellungnahmefrist auf die dienstliche Stellungnahme des Richters Hohenadl abgelaufen war, wurde mit Beschluss vom 25.01.2018 (Bl. 1381/1383) über das Ablehnungsgesuch gegen Richter Hohenadl entschieden, um dem Verfahren seinen Fortgang zu geben.

2. An 14. ZK zurück


Haberer
Richter am Landgericht